

# Satzung des Vereins

## „Freunde des Beruflichen Schulzentrums Pirna e.V.“

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Freunde des Beruflichen Schulzentrums Pirna e.V.“. Er hat seinen Sitz in Pirna und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, das Berufliche Schulzentrum in seiner Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu unterstützen und zu fördern.

#### § 3

Diesen Zweck sucht er zu erreichen, indem er sich einsetzt für die

- a) Förderung der Schulgemeinschaft,
- b) Zusammenarbeit mit anderen an der Berufsbildung bzw. Ausbildung mitwirkenden und interessierten Institutionen,
- c) Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderlich erscheinen,
- d) Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- e) Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

#### § 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

...

## II. Mitgliedschaft und Einkünfte

### § 6

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften. Schüler des Beruflichen Schulzentrums für Technik Pirna können die Mitgliedschaft erst nach Abschluss des Schulbesuchs erwerben.

Durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft erworben.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch den Vorstand mitzuteilen.

### § 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Beitragssätze legt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Mittel des Vereins und Überschüsse aus allen Aktivitäten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend § 2 und § 3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## III. Organe des Vereins

### § 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10 bis § 12)
- b) der Vereinsausschuss (§ 13 bis § 15)
- c) der Vorstand (§ 16)

...

## § 10

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Vorstand und Ausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- b) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegen, entlastet den Vorstand und Vereinsausschuss, beschließt den Haushalt und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Ausschuss und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Ersatzmann auf die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- f) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Bei Stimmengleichheit bei Wahl entscheidet das Los.
- g) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

## § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie wird gleichzeitig im Beruflichen Schulzentrum für Technik Pirna ausgehängt.

## § 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

## § 13

Dem Vereinsausschuss gehören der Vorstand und 5 Beisitzer an. Im Ausschuss sollen möglichst Industrie, Handwerk, ehemalige Schüler, Eltern und Angehörige des Lehrkörpers vertreten sein.

...

#### § 14

Der Ausschuss tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 15

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2500 EURO bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

#### § 16

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Vereinsausschuss zur Verfügung gestellten Mittel im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
- (4) Der 1. Vorsitzende kann dem Lehrkörper des BSZ Pirna angehören.
- (5) Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt, die den Verein mit nicht mehr als 2500,00 EURO belasten. Diese Beschränkung gilt nicht mit Wirkung gegenüber Dritten.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen.
- (8) Der Schatzmeister führt die Kasse im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (9) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen und unterzeichnet dieselben mit dem Vorsitzenden.

...

#### IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

##### § 17

Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen darf in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorher angekündigt wurde.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Sächsische Schweiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 2 und 3 dieser Satzung für das Berufliche Schulzentrums Pirna zu verwenden hat.

#### V. Gerichtsstand

##### § 18

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Pirna.

#### VI. Schlussbestimmung

##### § 19

Es wird bestimmt, dass der Verein in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Pirna eingetragen werden soll.

Diese Satzung wurde am 03.12.1991 errichtet.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.01.13 wurde die Satzung überarbeitet.